
VDV – Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Branchenverband des Öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs mit rund 700 Mitgliedern und ihren rund 450.000 Beschäftigten begrüßt das Ziel der oben genannte Gesetzesinitiative grundsätzlich. Denn eine Erweiterung des Schutzes von Personen, die dem Gemeinwesen dienen, ist im Lichte der gesellschaftlichen Entwicklung angezeigt.

Allgemeiner Teil, Zweiter Titel – Grundsätze der Strafbemessung (§ 46 StGB)

Zunächst befürworten wir die in Art. 1 Nr. 3 RefE vorgesehene Ergänzung des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB, bei Zumessung der Strafe auch zu berücksichtigen, ob die Tat geeignet ist, „eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen“.

Besonderer Teil, Sechster Abschnitt – Neuregelungen der §§ 113 ff. StGB

Eine Modifikation schlagen wir jedoch für die im Entwurf enthaltenen Änderungen im sechsten Abschnitt des StGB vor.

Hier begrüßen wir es zunächst, den strafrechtlichen Schutz auch auf Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes sowie auf Angehörige eines Heilberufs auszudehnen. Allerdings fehlt in dieser Aufzählung die Ausweitung auf das Fahr-, Sicherheits- und Fahrausweispersonal in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Ob hingegen die Ausdehnung auf Taten mittels eines „hinterlistigen“ Überfalls in § 114 Abs. 2 Nr. 4 StGB, auf den § 116 StGB Bezug nimmt, sinnvoll ist, mag aus diesseitiger Perspektive bezweifelt werden. Denn bei Angriffen auf das Personal in unseren Mitgliedsunternehmen ist es für die Betroffenen regelmäßig nicht entscheidend, ob sie „hinterlistig“ oder von vorne angegriffen werden. Dabei gilt auch zu bedenken, dass bereits die Vorbereitungshandlung eines offenen Angriffs eine posttraumatische Belastungsstörung herbeiführen oder verstärken kann.

Außerdem trägt die Formulierung der „Hinterlist“ aus Gleichstellungs- und rechtsstaatlichen Gesichtspunkten Bedenken in sich. Denn die „Hinterlist“ entspricht in etwa dem Begriff der „Heimtücke“ des in seiner Formulierung äußerst umstrittenen § 211 StGB. Hierbei stellt eine höhere Bestrafung der „Hinterlist“ und „Heimtücke“ gegenüber nicht-hinterlistigen oder heimtückischen Tätern eine Privilegierung derjenigen dar, die es aus Überlegenheits- und Machtgründen nicht nötig haben, ihre Tat versteckt auszuüben.

Entsprechend regen wir zum Schutz der dem Gemeinwohl dienenden Sicherheits-, Fahrausweisprüf- und Fahrpersonale in öffentlichen Verkehrsmitteln an, § 116 Abs. 1 StGB um eine zusätzliche Nr. 3 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„3. Sicherheits-, Fahrausweisprüf- und Fahrpersonal in öffentlichen Verkehrsmitteln bei ihrer beruflichen Tätigkeit“

Die Regelung des § 116 Abs. 2 Nr. 2 StGB würden wir als Folgeänderung zu § 116 Abs. 1 StGB wie folgt fassen (Ergänzung unterstrichen):

„2. Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 bei ihrer beruflichen Tätigkeit“

Mit einer solchen Ergänzung würde das Sicherheits-, Fahrausweisprüf- und Fahrpersonal in öffentlichen Verkehrsmitteln in den Schutzbereich aufgenommen. Dies ist auch notwendig, da das Sicherheits-, Fahrausweisprüf- und Fahrpersonal in öffentlichen Verkehrsmitteln einen wichtigen Dienst für die Gesellschaft erfüllt. Entsprechend ist es erforderlich, ihnen einen angemessenen Schutz zu gewähren.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.